

Entwurf vom 16.12.2019

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung der ersten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DSJ-150 des Staatsrats vom 16. Dezember 2019;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Umsetzung der ersten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026, welche die Erweiterungen des Pavillons, den Bau von gesicherten Werkstätten, die Schaffung eines Gesundheitszentrums und eine Anpassung des Zellentrakts am Standort Bellechasse umfasst, wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Baukosten des Projekts werden auf 37'831'400 Franken geschätzt. Der Studienkredit von 1'550'000 Franken, der per Dekret vom 17. Juni 2016 genehmigt wurde, wird für die Vorstudien verwendet. Die Gesamtkosten der Bau- und Umbauarbeiten belaufen sich auf 39'381'400 Franken.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des kantonalen Anteils der ersten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026 wird bei der Finanzverwaltung ein Rahmenkredit von 27'659'400 Franken eröffnet.

² Der Betrag, der nicht durch den Rahmenkredit gedeckt ist, wird über einen Beitrag des Bundes von rund 9'222'000 Franken und über Sachleistungen der Freiburger Strafanstalt im Wert von rund 950'000 Franken finanziert.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag bis zum Betrag nach Absatz 2 vorzuschüssen.

Art. 4

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle EBEL-3365/5040.000 in die Jahresvoranschläge des Hochbauamts für die Jahre 2020–2025 eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Ausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) am 1. April 2019 von 99,6 Punkten in der Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland» (Grundlage Oktober 2015 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für die Bauarbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]